

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 48.179/2
VOM 19. MAI 2010

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, zweite Kammer, der am 26. April 2010 von dem Minister für Unterricht, Ausbildung und Beschäftigung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung "zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 10. März 2005 zur Festlegung der Arbeitsweise der Sprachenprüfungsausschüsse und der Durchführung der Prüfungen vor diesen Ausschüssen" abzugeben, hat folgendes Gutachten abgegeben :

Da der Begutachtungsantrag aufgrund von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, in seiner durch das Gesetz vom 2. April 2003 ersetzten Fassung, eingereicht wurde, beschränkt sich die Gesetzgebungsabteilung gemäß Artikel 84, § 3, der o.a. koordinierten Gesetze darauf, die Rechtsgrundlage des Entwurfs, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsakts sowie die Erfüllung der vorangehenden Formalitäten zu untersuchen.

Was diese drei Aspekte betrifft, sind über den Entwurf folgende Bemerkungen zu formulieren.

1. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 34 des Dekrets vom 19. April 2004 über die Vermittlung und den Gebrauch der Sprachen im Unterrichtswesen, der wie folgt lautet :

"Die Regierung legt das Verfahren der Einschreibung fest und bestimmt die Schriftstücke, die dem Einschreibeformular beigefügt werden müssen".

Im ersten Absatz der Präambel sind deshalb die Wörter "Artikel 36" durch die Wörter "Artikel 34" zu ersetzen.

2. Es gibt keinen Grund, von der üblichen Regel hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnungstexte (Artikel 53, Absatz 4, des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft) abzuweichen.

Eine Bezugnahme auf das Datum der Verabschiedung des Erlasses ist auf jeden Fall unannehmbar, da dieses Datum dem Normadressaten nicht unmittelbar bekannt ist, was außerdem eine unzulässige Rückwirkung mit sich bringt.

Artikel 2 des Entwurfs ist infolgedessen auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	Y. KREINS,	Kammervorsitzender,
	P. VANDERNOOT,	
Frau	M. BAGUET,	Staatsräte,
	G. KEUTGEN,	
Herrn	V. VANNES,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau		
Herrn	G. DELANNAY,	stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Herrn R. WIMMER, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

G. DELANNAY

Y. KREINS

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn R. WIMMER, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN